

Brüssel, den 16. Mai 2023
(OR. en)

8566/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0080(BUD)

BUDGET 8

BEGRÜNDUNG

Betr.: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2023: Technische Änderungen, die sich aus den politischen Einigungen über mehrere Gesetzgebungsvorschläge ergeben, darunter in Bezug auf REPowerEU, das CO₂-Grenzausgleichssystem und das Programm der Union für sichere Konnektivität: Standpunkt des Rates vom 16. Mai 2023

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat am 16. März 2023 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 1/2023 zum Gesamthaushaltsplan 2023 vorgelegt; dieser betrifft technische Änderungen, die sich aus den politischen Einigungen über mehrere Gesetzgebungsvorschläge ergeben, darunter in Bezug auf REPowerEU, das CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) und das Programm der Union für sichere Konnektivität¹.

¹ Dok. 7494/23.

Mit diesem Vorschlag wird Folgendes angestrebt:

- a) Anpassung des Eingliederungsplans und der Erläuterungen im Anschluss an die Annahme des REPowerEU-Plans² und der Verordnung³ mit gezielten Änderungen der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität⁴, der Richtlinie über das Emissionshandelssystem (EHS)⁵ sowie der Verordnung über die Reserve für die Anpassung an den Brexit⁶;
- b) Übertragung der operativen Haushaltslinie des CBAM von Rubrik 1 auf Rubrik 3 des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) im Einklang mit der endgültigen Einigung, die das Europäische Parlament und der Rat im Dezember 2022 über die Einrichtung des CBAM erzielt haben, und Anpassung der Personalausstattung und anderer Verwaltungsmittel unter Rubrik 7 gemäß dem überarbeiteten Finanzbogen;
- c) Aufstockung des Programms für sichere Konnektivität im Weltraum um 50 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen zur Vervollständigung der Finanzierung des Programms für den Zeitraum bis Ende 2027⁷;
- d) Anpassung des EU-Beitrags und/oder der Personalausstattung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA), der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), der Agentur zur Unterstützung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zur Berücksichtigung von Änderungen ihrer Mandate;

² Dok. 9787/22 (COM(2022) 230 final).

³ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnung (EU) 1303/2013, der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/1755 und der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

⁵ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

⁶ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2023 bis 2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1).

- e) Anpassung des Stellenplans der Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA) zur Berücksichtigung einer geringfügigen Änderung der Personalstruktur der Exekutivagentur;
- f) Aufstockung der Mittel für den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zur Finanzierung von Rechtskosten nach der Zunahme von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung⁸,

wie in Dokument 7494/23 dargelegt.

Insgesamt entsprechen die Nettoauswirkungen des EBH Nr. 1/2023 auf die Ausgaben einem Anstieg der Mittel für Verpflichtungen um 52,6 Mio. EUR. Es werden keine zusätzlichen Mittel für Zahlungen beantragt.

II. FAZIT

Der Rat hat am 16. Mai 2023 seinen Standpunkt zum EBH Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2023, der in der technischen Anlage in Addendum 1 zu dieser Begründung wiedergegeben ist, festgelegt.

⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).